Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Sensweiler vom 05.12.2023

Der Gemeinderat von Sensweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

§ 2 - Kosten für

1. Gräber

• Reihengrab (Normalgrab)	300,00 €
• Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	150,00 €
• Familiengrab (2 Grabstellen) stehen nur noch für 2. + 3. Belegungen zur Verfügung neue werden nicht mehr vergeben	0,00 €
• Urnengrab	300,00 €
• Wiesengrab Urne einschl. Aushub u. Platte gem. § 16 der Friedhofssatzung	2.400,00 €
• Wiesengrab Sarg einschl. Aushub u. Platte gem. § 16 der Friedhofssatzung	4.500,00 €
• Baumgrab für Urnen gem. § 16 a der Friedhofssatzung	700,00 €
• Anonymes Urnengrab	550,00 €

2. Grabaushub

• Reihengrab (Normalgrab)	500,00 €
• Kindergrab (Kinder bis 5 Jahre)	200,00 €
• Urnengrab / Zweit- bzw. Drittbelegung mit Urne	250,00 €
• Zweitbelegung Familiengrab mit Sarg	500,00 €

3. Leichenhallengebühren

• Benutzung der Leichenhalle	60,00 €
• Reinigung der Leichenhalle	30,00 €

4. Sonstige Gebühren

• 2. Belegung Familiengrab mit Sarg	300,00 €
• Mehrfachbelegung Grabstätte mit Urne	300,00 €
• Grababräumgebühren werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet	

§ 3 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

§ 4 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 - Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.02.2022 außer Kraft.

Sensweiler, den 05.12.2023
Ortsgemeinde Sensweiler (DS)

Axel Brunk
Ortsbürgermeister